



Ausfüllhilfe

zum „Antrag auf eine nicht rückzahlbare Zuwendung in Form einer Fehlbedarfsfinanzierung zur Förderung der Teilhabe behinderter Menschen an einem Freiwilligendienst – hier: Bundesfreiwilligendienst (BFD)“

Stand: November 2021

Das Pilotprojekt zur Förderung der Teilhabe von Menschen mit Behinderungen im BFD dient dem Ziel, die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen im BFD zu ermöglichen. Zu diesem Zweck können Träger, Einsatzstellen sowie Selbständige Organisationseinheiten zusätzliche Fördermittel – bis zu 650 Euro pro Monat - beantragen, um Barrieren so weit wie möglich abzubauen bzw. zu verringern.

Sie können den Antrag zur Förderung der Teilhabe behinderter Menschen am BFD grundsätzlich während des gesamten Dienstzeitraumes der Freiwilligen/des Freiwilligen stellen und begründen. Die Zuwendung wird vom Zeitpunkt der Bewilligung für die Zukunft und höchstens für die Dauer der tatsächlichen Dienstzeit der Freiwilligen gewährt.

1 Freiwillige/Freiwilliger

Bitte tragen Sie folgende Daten ein:

- Freiwilligenkennung (wenn diese schon vergeben wurde) oder ersatzweise das Geburtsdatum der/des Freiwilligen
- Beginn und Ende der geplanten Dienstzeit

Außerdem geben Sie bitte an, ob Ihnen ein Nachweis der Behinderung vorliegt. Die/Der Freiwillige kann eine Behinderung durch einen Schwerbehindertenausweis, einen Feststellungsbescheid der zuständigen Versorgungsbehörde oder durch einen anderen geeigneten Nachweis belegen.

Sie können keine Anträge auf Förderung der Teilhabe behinderter Menschen am BFD für Freiwillige stellen, deren Vereinbarung über die Zentralstelle 22 (BFD-Zentralstelle – Engagement Global) abgeschlossen wurde beziehungsweise wurde, da hier bereits Mittel vom Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ) genutzt werden.

2 Geplanter Maßnahmezeitraum

Bitte tragen Sie folgende Daten ein:

- Beginn und Ende des geplanten Maßnahmezeitraums

Der Maßnahmezeitraum bezeichnet den Zeitraum, in dem Sie die förderfähigen Maßnahmen zur Ermöglichung der Durchführung des BFD für Freiwillige mit Behinderung ergreifen.

Wenn Sie den Antrag vor dem geplanten Dienstbeginn stellen, ist in der Regel der Maßnahmezeitraum identisch mit dem geplanten Dienstzeitraum. Der geplante Maßnahmezeitraum kann frühestens an dem Tag beginnen, an dem der Antrag dem Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (BAFzA) vorliegt. Ohne die Genehmigung eines vorzeitigen Maßnahmebeginns erfolgt die Förderung frühestens mit dem Datum der Bewilligung. Für die Erteilung des vorzeitigen Maßnahmebeginns müssen Sie – zusätzlich zum Antrag zur Förderung der Teilhabe behinderter Menschen am BFD – einen gesonderten formlosen Antrag stellen.

Mit der Umsetzung der im Antrag beschriebenen Maßnahme dürfen Sie erst beginnen, wenn die Zustimmung des BAFzA zum vorzeitigen Maßnahmebeginn in schriftlicher Form vorliegt. Hieraus erwächst kein Anspruch auf eine Förderung.

3 Antragstellerin/Antragsteller (juristische Person)

Antragstellerin/Antragsteller kann jede juristische Person sein, die Einsatzstelle (EST), selbstständige Organisationseinheit (SOE) oder Rechtsträger (RTR) ist und als solche/solcher im BFD anerkannt ist.

3.1 Bankverbindung

Bitte tragen Sie die vollständige Bankverbindung ein.

4 Begründung des Antrags

Förderfähig sind notwendige Maßnahmen im Zusammenhang mit

- der Seminarteilnahme bzw. der Begleitung durch pädagogische Fachkräfte und/oder
- der Einsatzstellentätigkeit der/des Freiwilligen.

5 Geplante Mehraufwendungen

Bitte geben Sie die geplanten Mehraufwendungen mit einer konkreten Begründung an. Welche Maßnahme ist geplant? Warum ist diese notwendig? Welches Ziel verfolgt sie?

6 Verbindlicher Finanzierungsplan

Mit der Antragstellung ist die Vorlage eines Finanzierungsplans verbunden. Dieser ist unter Punkt 6 im Antrag integriert. Die angegebenen kalkulierten Ausgaben müssen den angegebenen geplanten Maßnahmen entsprechen.

Für die Organisation der Förderung der Teilhabe behinderter Menschen am BFD erhalten die Zentralstellen eine Kostenerstattung nach § 5 des ÜA-Vertrages.

Grundsätzliche Voraussetzung für die Förderfähigkeit einer Maßnahme ist, dass die geplante Maßnahme die Teilnahme der/des Freiwilligen mit Behinderung am BFD ermöglicht bzw. erleichtert.

Zu den unterstützenden Maßnahmen, die sowohl im Kontext der Bildungsseminare, der darüberhinausgehenden pädagogischen Begleitung als auch der konkreten Tätigkeit in der Einsatzstelle förderfähig sind, zählen:

- behinderungsbedingt notwendige Hilfsmittel – soweit nicht bereits vorhanden –, darunter insbesondere technische Hilfsmittel (Miete, Wartung bzw. Instandsetzung der Hilfsmittel sowie ggf. die Unterrichtung des Menschen mit Behinderungen im Gebrauch)
- Maßnahmen zur Herstellung digitaler Barrierefreiheit
 - Zu diesen Maßnahmen gehören u.a. die Miete und Nutzung von barrierefreier Software, von Bildschirmlesegeräten sowie alternativer Eingabehilfen/Steuerungsmittel. Förderfähig sind die Herstellung digitaler Barrierefreiheit für Materialien, die in direktem Bezug zur Tätigkeit der/des Freiwilligen stehen, sowie Fortbildungsmaßnahmen für die/den Freiwillige/n hinsichtlich der Anwendung der oben beschriebenen Hilfsmaßnahmen.
- der Einsatz leichter Sprache zugunsten lern- oder seelisch behinderter Freiwilligendienstleistender
 - Maßnahmen, die den Einsatz leichter Sprache ermöglichen, umfassen u.a. die Übersetzung von Texten in leichte Sprache, die Bebilderung von Texten, das Prüfen von Texten in leichter Sprache.
- die barrierefreie bzw. barrierearme Gestaltung von Seminar-, Schulungs- und Anleitungsunterlagen
 - Dies beinhaltet u.a. eine adäquate visuelle Gestaltung von Materialien (barrierearme Schriftarten, kontrastreiche Farbgestaltung, ...), eine leicht nachvollziehbare Struktur von Dokumenten sowie eine digitale Verfügbarkeit in barrierefreier Ausführung.
- mit den vorgenannten Maßnahmen zusammenhängende Schulungen der pädagogischen Fachkräfte oder Praxisanleitenden
 - Für die Teilnahme an Schulungen können Sie Ausgaben in angemessenem Umfang ansetzen. Hierbei können Sie Teilnahmegebühren, Reisekosten in Anlehnung an das Bundesreisekostengesetz (BRKG) sowie die Sachkosten für die Teilnahme der pädagogischen Fachkräfte oder Praxisanleitenden geltend machen. Die Schulungen müssen in einem

Zusammenhang zu den Maßnahmen der Assistenz und Inklusion der jeweiligen Freiwilligen mit Behinderungen stehen.

- Mobilitätshilfen
 - Hierzu gehören u.a. manuelle und elektronische Rollstühle, Treppenlifte, Gehhilfen, Transferhilfen, Blindenstöcke, Orientierungshilfen. Förderfähig ist die Miete der Mobilitätshilfen.
- Anmietung barrierefreier Seminarräumlichkeiten
 - Im Zusammenhang mit der Seminararbeit im BFD mieten Sie bitte grundsätzlich barrierefreie Räumlichkeiten an. Soweit an die Barrierefreiheit der Räumlichkeiten im konkreten Einzelfall behinderungsbedingt besondere Anforderungen zu stellen sind, kommt die Erstattung der hierdurch bedingten Mehrkosten ausnahmsweise in Betracht. Die barrierefreien Seminarräumlichkeiten sind dann von der gesamten Seminargruppe zu nutzen. Die Größe der Räumlichkeiten muss der Größe der Seminargruppe angemessen sein.
- Personeller Mehraufwand im Zusammenhang mit der Erarbeitung an die konkrete Behinderung angepasster Seminarkonzepte; dem behinderungsbedingten Neuzuschnitt des Aufgabenprofils der Freiwilligen; der Kontaktaufnahme mit Leistungsträgern, Fachstellen und Selbstvertretungsorganisationen für Menschen mit Behinderung.

Maßnahmen, die Sie ausschließlich im Kontext der Bildungsseminare sowie der darüberhinausgehenden pädagogischen Begleitung, jedoch nicht bezüglich der konkreten Tätigkeit in der Einsatzstelle zur Förderung beantragen können, sind insbesondere:

- Kommunikationsassistenzen: Assistenzleistungen durch
 - Gebärdensprachdolmetscherinnen und Gebärdensprachdolmetscher,
 - Kommunikationshelferinnen und Kommunikationshelfer

hierzu zählen insbesondere:

- Schriftdolmetscherinnen und Schriftdolmetscher,
- Simultanschriftdolmetscherinnen und Simultanschriftdolmetscher,
- Oraldolmetscherinnen und Oraldolmetscher, Kommunikationsassistentinnen und Kommunikationsassistenten oder
- sonstige Personen des Vertrauens der behinderten Freiwilligendienstleistenden.

Assistenzleistungen beinhalten die Begleitung und die teilweise oder vollständige Übernahme von Handlungen der Freiwilligen mit Behinderung durch eine andere Person.

- Leistungen der persönlichen Assistenz

Die persönliche Assistenz ist eine Hilfe für Menschen mit Behinderung in verschiedenen Bereichen des Alltags. Im Haushalt, bei der Arbeit, in der Schule oder auch bei Freizeit-Aktivitäten werden sie unterstützend tätig.

Bauliche Maßnahmen zur Herstellung von Barrierefreiheit der Einsatzstelle oder Seminarräumlichkeiten sind von der Förderung ausgenommen.

Sie können nur Ausgaben kalkulieren und abrechnen, die innerhalb des Bewilligungszeitraums entstehen und im direkten Bezug zu den Maßnahmen stehen.

Die aufgeführten Ausgaben dürfen nicht bereits durch andere Zuschüsse oder Einnahmen über Dritte erstattet werden, da eine Doppelförderung unzulässig ist.

Den Freiwilligen selbst dürfen im Rahmen der Förderung der Teilhabe keine Kosten entstehen. Des Weiteren dürfen die Freiwilligen nicht in Vorleistung für anfallende Ausgaben treten.

6.1 Zuwendungsfähige Gesamtausgaben zur Förderung der Teilhabe behinderter Menschen während des Maßnahmezeitraums

Personalkosten für Assistenzleistungen

Es ist Ihnen möglich, Personalkosten für Assistenzleistungen zu kalkulieren und abzurechnen. Die Berechnung erfolgt analog zu der in den Ausführungsbestimmungen zu den Richtlinien des BMFSFJ zu § 17 des BFDG vom 19.01.2021 dargelegten Berechnung. Danach setzen sich die Ausgaben zusammen aus Arbeitgeberbrutto, Personalgemein- und Personalsachkosten sowie Ausgaben für die Teilnahme an Fortbildungen und Kosten für Vernetzungstreffen einschließlich Reisekosten in Anlehnung an das Bundesreisekostengesetz (BRKG).

Werden die Gesamtausgaben überwiegend aus Zuwendungen der öffentlichen Hand bestritten, dürfen Sie Ihre Beschäftigten nicht besserstellen als vergleichbare Bundesbedienstete. Höhere Entgelte als nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) sowie sonstige über- und außertarifliche Leistungen dürfen Sie nicht gewähren (Besserstellungsverbot, vgl. Nr. 1.3 ANBest-P). Eine höhere Vergütung als EG 10 TVöD kann aufgrund des Besserstellungsverbot nicht anerkannt werden. Zuwendungsfähig sind ausschließlich tatsächlich getätigte und anhand von Einzelbelegen nachweisbare Personalkosten, wenn der Rechtsgrund der Zahlung während des Bewilligungszeitraums entstanden ist und die erbrachte Leistung während des Bewilligungszeitraums kassenwirksam bezahlt worden ist oder soweit sie im Finanzierungsplan vorgesehen waren und mit Nr. 1.3 ANBest-P (Vergleichbarkeit mit dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD)) vereinbar sind. Der Geldfluss muss nachweisbar sein. Der Maßnahmenbezug muss eindeutig aus den Belegen hervorgehen. Überstunden sind nicht förderfähig und müssen im Rahmen der Arbeitszeit ausgeglichen werden. Auf Verlangen einer prüfberechtigten Stelle müssen Sie die Personalkosten dem Grunde und der Höhe nach belegen. Dazu werden in der Regel der Arbeitsvertrag, die Stellenbeschreibung und/oder die Tätigkeitsbeschreibung, der Qualifikationsnachweis, der Stundennachweis bei anteiliger Beschäftigung im Projekt (weniger als 100%) und der Zahlungsfluss per Kontoauszug angefordert. Weitere Informationen dazu entnehmen Sie bitte den Ausführungsbestimmungen zu den Richtlinien des BMFSFJ zu § 17 des BFDG vom 19.01.2021.

Honorarkosten für Assistenzleistungen

Gemäß den Richtlinien des BMFSFJ zu § 17 des BFDG vom 19.01.2021 müssen Sie Honorarverträge schriftlich vereinbaren. Diese gelten als Nachweise. Honorarverträge müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Name und Qualifikation der Honorarkraft
- Leistungsbeschreibung mit Benennung des Vertragsgegenstandes; Anzahl, Dauer und Zeitpunkt der zu leistenden Stunden/Tage; Stundensatz; Seminartitel
- Rechtsverbindliche Unterschrift beider Vertragsparteien.

Bei Abschluss von Honorarverträgen müssen Sie die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit beachten. Bei Honorarkräften, die mit TVöD-Mitarbeitern vergleichbar sind, erkennen Sie bitte als Honorar einen Stundensatz an, der dem vergleichbaren Bruttoentgelt nach TVöD entspricht. Bei Honorarkräften, deren Tätigkeit nicht mit Aufgaben von Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern des öffentlichen Dienstes vergleichbar ist, sind marktübliche Preise erstattungsfähig, die durch eine Markterkundung ermittelt werden.

Die Vergütung darf das in § 9 Absatz 5 Satz 1 des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes für simultanes Dolmetschen vorgegebene Honorar von 85 € pro Stunde nicht übersteigen. Der Höchstsatz gilt ausschließlich für Gebärdensprachdolmetscherinnen und Gebärdensprachdolmetscher sowie Kommunikationshelferinnen und Kommunikationshelfer mit nachgewiesener abgeschlossener Berufsausbildung oder staatlicher Anerkennung für das ausgeübte Tätigkeitsfeld. Gebärdensprachdolmetscherinnen und Gebärdensprachdolmetscher sowie Kommunikationshelferinnen und Kommunikationshelfer mit nachgewiesener abgeschlossener Qualifizierung für das ausgeübte Tätigkeitsfeld können Sie mit maximal 75 % des Höchstsatzes vergüten. Gebärdensprachdolmetscherinnen und Gebärdensprachdolmetscher sowie Kommunikationshelferinnen und Kommunikationshelfer ohne nachgewiesene abgeschlossene Berufsausbildung oder Qualifizierung für das ausgeübte Tätigkeitsfeld können eine pauschale Abgeltung in Höhe von maximal 25 Prozent des Höchstsatzes, mindestens aber eine Abgeltung für die entstandenen Aufwendungen erhalten (vgl. § 5 Kommunikationshilfenverordnung – KHV).

Fahrtkosten

Sofern die Einsatzstelle nicht barrierefrei an den ÖPNV angebunden ist, kommt eine Erstattung von Mehrkosten durch Fahrgemeinschaften, einen Fahrdienst, einen Shuttle-Service oder vergleichbar geeignete Beförderungsmöglichkeiten in Betracht. Seminarräumlichkeiten müssen Sie grundsätzlich so auswählen, dass eine barrierefreie Erreichbarkeit mit öffentlichen Verkehrsmitteln gegeben ist. In Ausnahmefällen, in denen dies nicht möglich ist, gilt dasselbe, wie für die Erreichbarkeit der Einsatzstelle.

Anmietung Seminarräumlichkeiten

Im Zusammenhang mit der Seminararbeit im BFD müssen Sie grundsätzlich barrierefreie Räumlichkeiten anmieten. Soweit an die Barrierefreiheit der Räumlichkeiten im konkreten Einzelfall behinderungsbedingt besondere Anforderungen zu stellen sind, kommt die Erstattung der hierdurch bedingten Mehrkosten ausnahmsweise in Betracht.

6.2 Finanzierung der Ausgaben

Eigenmittel

Eigen- oder Drittmittel müssen Sie vorrangig nutzen. Als Eigenmittel kann auch der Einsatz der vorhandenen Infrastruktur oder des Stammpersonals anerkannt werden.

Beantragte Zuwendung

Die beantragte Zuwendung beträgt bis zu 650,00 Euro pro Person und Einsatzmonat.

7 Erklärungen

Wenn sich im Maßnahmezeitraum zeigt, dass die Durchführung der Maßnahme gemäß Antrag nicht möglich oder gefährdet ist, müssen Sie das BAFzA gemäß Mitteilungspflichten nach Nr. 5 ANBest-P beziehungsweise ANBest-Gk hierüber unverzüglich schriftlich in Kenntnis setzen.

Bezüglich der Vorsteuerabzugsberechtigung (7.8) kreuzen Sie das Zutreffende an. Sie haben bei der Antragstellung anzugeben, ob Sie für die Maßnahme vorsteuerabzugsberechtigt sind oder nicht. Liegt eine Vorsteuerabzugsberechtigung vor, sind nur die Nettobeträge förderfähig, das heißt die Umsatzsteuer dürfen Sie nicht bei der Abrechnung berücksichtigen. Liegt keine Vorsteuerabzugsberechtigung vor, ist die Vorsteuer erstattungsfähig. In diesem Fall sind die Bruttobeträge (inklusive Umsatzsteuer) anerkennungsfähig. Ob eine Vorsteuerabzugsberechtigung für die Maßnahme gegeben ist, müssen Sie mit dem zuständigen Finanzamt beziehungsweise über die Steuerberaterin/den Steuerberater oder die Wirtschaftsprüferin/den Wirtschaftsprüfer klären. Ebenso kann eine Umsatzsteuerbefreiung für die Maßnahme bestehen.

Rechtsverbindliche Unterschrift

Der Antrag ist rechtsverbindlich von der dafür bevollmächtigten Person zu unterzeichnen. Die rechtsverbindliche Unterschrift unter dem Antrag leistet die zur Vertretung berechtigte Person. Die Berechtigung ergibt sich zum Beispiel aus dem Handels-, Vereins- oder Genossenschaftsregister, Gesellschaftervertrag oder der Satzung. Sofern eine Vertreterin/ein Vertreter bestellt wird, ist die Vertretungsberechtigung durch eine Vollmacht nachzuweisen.

Verweise

Förderregularium zum Pilotprojekt zur Förderung der Teilhabe von Menschen mit Behinderungen an einem Freiwilligendienst (FSJ, FÖJ oder BFD).